

7.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge mit Beschluss vom 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017** der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Altenberge voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	25.396.290 €
------------------------------	---------------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.956.530 €
-----------------------------------	---------------------

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.064.190 €
-------------------------------------------------------------------------	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.164.810 €
-------------------------------------------------------------------------	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.382.354 €
--------------------------------------------------------------------	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.191.100 €
--------------------------------------------------------------------	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.808.750 €
---------------------------------------------------------------------	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	607.000 €
---------------------------------------------------------------------	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden auf **7.808.750,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden auf **1.900.000 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf **209 v. H.**

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf **413 v. H.**

2. Gewerbesteuer **411 v.H.**

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird

für Baumaßnahmen auf	100.000 € (Gesamtauszahlung)
für einmalige Beschaffungen auf	50.000 € (jährliche Auszahlung)
für regelmäßige Beschaffungen auf	20.000.€ (jährliche Auszahlung)

festgesetzt.

§ 8
Leistung von über- und außerplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern sie nicht erheblich sind.

Erheblich im Sinne von § 83 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag

von 10.000 €

übersteigen und eine Deckung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches nicht möglich ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb des Wertes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Positionen sind ausgenommen:

- interne Verrechnungen
- Jahresabschlussbuchungen
- Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen
- Aufwendungen und Auszahlungen, die voll durch zweckentsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind
- Aufwendungen und Auszahlungen, die mit Inanspruchnahme von Deckungsvermerken geleistet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 10.01.2017 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 28.02.2017 ergeben sich gegen die satzungsmäßigen Festsetzungen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Fristen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3 öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.altenberge.de verfügbar.

Altenberge, den 06.03.2017

gez. Teriete
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters